

memorandum

■ **Absicherung:**
Gruppenverträge!

■ **Ausfall:**
Wenn der Betrieb still steht

■ **GBH-Notizen:**
Homepage optimiert

Ein typischer D&O-Fall: Ein Verlag erhält aufgrund eines Abstimmungsfehlers fehlerhafte Adressdaten für ein gedrucktes Verzeichnis. Der Mitarbeiter, der eigentlich für die Überprüfung zuständig ist, wurde nicht ausreichend eingearbeitet oder hat für wichtige Fragen keinen Ansprechpartner. Das Verzeichnis wird gedruckt – mit falschen Angaben. Das Fatale: Der Geschäftsführer oder der leitende Angestellte kann nun für den Fehldruck und dessen Folgekosten mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht werden. Abhilfe schafft eine D&O-Versicherung: Sie deckt die Risiken ab, bei denen Geschäftsführer oder leitende Angestellte dem Vorwurf eines Organisations-/Überwachungsverschuldens ausgesetzt werden.

Ein anderes Beispiel: Ein mittelständischer Drucker hat einen Großkunden in Russland. Für ihn dürfen Druckaufträge nach firmeninternen Richtlinien nur gegen Vorkasse erledigt werden. Der Geschäftsführer schließt einen neuen Auftrag ab, kümmert sich aber nicht weiter darum. Der Betriebsleiter fällt krankheitsbedingt aus und sein Stellvertreter gibt den Druckauftrag frei, bevor die Vorkasse eingegangen ist. Das russische Unternehmen geht in Konkurs und die

Zahl der Schadensfälle steigt kontinuierlich

Druckerei muss nun einen existenzbedrohenden Schaden bewältigen, für den sie ihren Geschäftsführer bzw. den Betriebsleiter verantwortlich macht. Hier greift wiederum der Tatbestand des Organisationsverschuldens, denn der stellvertretende Betriebsleiter war nicht ausreichend informiert. Es wurde keine hinreichende Vertretungsregelung initiiert. Schon geringe Abstimmungsfehler, Unachtsamkeiten oder einfach das Zusammentreffen mehrerer unglücklicher Zufälle können ausreichen, um die verantwortliche Führungskraft in Schwierigkeiten zu bringen.



Mit der Director's and Officer's Liability-Police (D&O) schützen Unternehmen ihre Führungskräfte (Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beiräte), aber auch leitende Angestellte gegen Haftungsansprüche. Die D&O-Versicherung hat nicht nur die entstandenen Schäden auszugleichen, sondern beinhaltet auch einen so genannten Abwehrschutz, sprich: eine Rechtsschutzfunktion. Notwendig wurde diese Deckungsform in Deutschland erst vor einigen Jahren, denn gerade in letzter Zeit sind die Fälle, in denen Vorstände und Geschäftsführer für von ihnen zu verantwortende Schäden persönlich zur Rechenschaft gezogen wurden, erheblich gestiegen. Mittlerweile hat sich bei vielen Unternehmen sogar eine regelrechte „Anspruchsmentalität“ herausgebildet, die immer mehr Manager für schlechte Geschäftsergeb-

nisse persönlich haftbar machen will. Hinzu kommt eine verschärfte Rechtsprechung. Was noch vor einigen Jahren kaum praktiziert wurde, hat sich in den vergangenen Jahren – auch durch die Globalisierung, den Shareholder-Value-Gedanken und das schlechte Image der Manager – zu einem Thema für die breite Öffentlichkeit entwickelt. Gerade in den angelsächsischen Ländern sind D&O-Versicherungen deshalb Standard. Wichtig ist, dass diese Gefahr nicht nur in Dax-30-Unternehmen, sondern auch in kleinen und mittleren Betrieben droht: „Experten schätzen, dass im deutschen Mittelstand nur circa 30 Prozent der Unternehmen eine solche Manager-Haftpflicht vorweisen können. Dabei ist das Haftungsszenario auch bei mittelständischen Unternehmen immer komplexer geworden.“
Fortsetzung auf Seite 4

EDITORIAL



Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

dieses Jahr haben heftige Unwetter den deutschen Autoversicherern das Geschäft verhagelt. Hohe Schadenzahlungen machen Beitragssenkungen unwahrscheinlich. Erstmals seit Jahren muss man sich wieder auf steigende Prämien einstellen.

Rück- und Erstversicherer haben sich Anfang September für Gespräche ein Mammutprogramm auferlegt, um die Weichen für eine kostendeckende Prämienpolitik zu stellen und verhandeln hart. Nicht zuletzt geht es dabei auch um die Autoversicherung, weil sich hier nach Lage der Dinge ein herber Markteinbruch abzeichnet.

Die Hagelschäden aus dem Frühsommer werden in den Schadenquoten der deutschen Autoversicherer deutliche Spuren hinterlassen und die Versicherer müssen sich für die Zukunft – gerade mit Blick auf den Klimawandel – auf höhere Schäden aus Naturereignissen einstellen. Diese Veränderungen werden bei der Preisfindung vor allem in der Autoversicherung berücksichtigt, denn in einem stagnierenden Automarkt mit derzeit um die 50 Mio. angemeldeten Fahrzeugen wird der Preiskampf der Autoversicherer zwar immer intensiver, doch der Wettbewerb um jeden Preis wird nicht mehr lange durchzuhalten sein.

Wir beobachten diese Entwicklung genau.

Ihr

Claas Mengers

Einzelverträge vermeiden Absicherung von Arbeitnehmern im Gruppenvertrag

Nach der VVG-Reform sollten Direktversicherungen und Pensionskassenverträge möglichst nur noch im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossen werden.

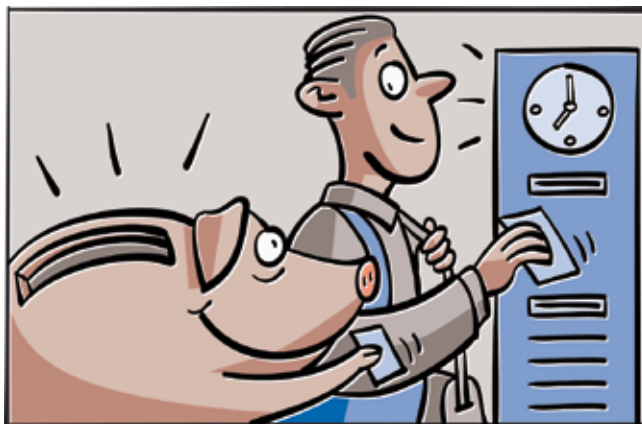
Grundsätzlich haben BAV-Gruppenversicherungsverträge gegenüber Einzelverträgen sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber schon immer einige deutliche Vorteile gehabt. Nur ist das leider nicht jedem Mitarbeiter bewusst und somit werden die Kolleg(inn)en der Personalabteilungen gelegentlich mit Einzelversicherungsanträgen konfrontiert, die der Betreffende zum Beispiel von seiner eigenen Versicherungsagentur mitgebracht hat. Um Diskussionen zu vermeiden, werden solche Sonderlösungen in manchen Firmen nach wie vor geduldet.

Ein Problem hierbei ist, dass unter Umständen nicht sofort erkennbar wird, ob der so abgeschlossene Einzelversicherungsvertrag ein Haftungsrisiko für den Arbeitgeber mit sich bringt (kann z.B. bei einigen fondsgebundenen Varianten passieren) oder andere unangenehme Risiken birgt.

Durch die VVG-Reform kommt jetzt ein weiteres Problem hinzu: Bei Neu-

abschlüssen bestehen gegenüber dem Versicherungsnehmer (Versicherungsnehmer ist bei BAV die Firma!) neuerdings umfangreiche Informationspflichten. Die vor Antragstellung auszuhändigenden Unterlagen umfassen manchmal mehr als 100 Seiten, welche ggf. vom Arbeitgeber zu sichten und danach abzulegen sind. Bei Einzelverträgen gilt dieses für jeden einzelnen Direktversicherungs- oder Pensionskassenantrag aufs Neue!

Im Rahmen von Gruppenverträgen fällt dieser administrative Aufwand nur einmal bei Einrichtung des Rahmenvertrags an, nicht mehr jedoch bei den späteren Anmeldungen zum Gruppenvertrag.



Mit Gruppenversicherungsvereinbarungen kann man Probleme vermeiden.

Fazit: Einzelverträge sollten in der BAV aufgrund des Haftungsrisikos und des hohen administrativen Aufwands möglichst vermieden werden. Mit attraktiven Gruppenversicherungsvereinbarungen kann man Probleme vermeiden und die betriebliche Altersvorsorge deutlich schlanker gestalten.

Evtl. sollten die Möglichkeiten im Rahmen der bestehenden Gruppenversicherungsverträge erweitert werden, damit den individuellen Wünschen der Mitarbeiter (z.B. nach Garantiefonds-Modellen o.ä.) noch besser entsprochen werden kann.

Info: Manfred.Thode@gbh.de
Tel.: 040-370 02 241

3 FRAGEN AN ALEXANDER TERS

Das neue Umweltschadengesetz hat auch für Berufskraftfahrer erhebliche Auswirkungen..?

GBH: Richtig. Wenn zum Beispiel durch einen Unfall Umweltschäden entstehen, ist der Fahrer für die Schadensregulierung verantwortlich. Das kann erhebliche Kosten verursachen, wenn zum Beispiel ein Firmenwagen schuldhaft mit einem Tanklaster kollidiert und das Öl ausläuft. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, den Originalzustand der Landschaftsfläche wieder herzustellen.

Gilt das auch für betriebliche Fahrten im Privat-Pkw?

GBH: Ja, ohne Einschränkungen. Wenn bei einem Unfall Schadstoffe beispielsweise in ein Wasser- oder Vogelschutz-Gebiet gelangen, können die Kosten eine Firma in den Grundfesten erschüttern. Für einen Privatmann wäre es der sofortige Ruin.

Welchen Schutz haben Fahrer in diesem Fall?

GBH: Die Firma sollte unbedingt sicherstellen, dass die Haftungsklauseln den Umweltschaden-Fall ausdrücklich einschließen. Bei vielen Verträgen gilt diese Regelung bereits, eine Überprüfung ist dennoch sehr ratsam.

GERICHTSURTEIL

Nicht jeder Rohrschaden ist versichert

Eine Wohngebäudeversicherung muss nicht für alle möglichen Rohrschäden aufkommen. Ein Versicherungsfall liegt nur bei einem Rohrbruch oder einem Leitungswasserschaden vor. Was darunter zu verstehen ist, klärte das Oberlandesgericht Bamberg.

Unangenehme und obendrein recht teure Erfahrungen musste ein Hausbesitzer machen. Zwar funktionierte die Klospülung auf der Toilette seines Hauses einwandfrei, doch anstatt abzufließen, schoss ihm das Abwasser entgegen. Das Abwasser hatte sich zurück gestaut, weil sich eine Rohrmuffe unter der Bodenplatte gelöst hatte. Hierdurch war das Leitungsrohr auf eine Länge von mehreren Metern abgesackt. Der herbeigerufene Klempner reparierte den Schaden und stellte dem Hausherrn dafür rund 11.000 Euro in Rechnung. Der Hausbesitzer reichte die Rechnung für die Instandsetzung bei seiner Gebäude- und Leitungswasserversicherung ein. Doch die wollte nicht zahlen.

Auch die Richter am OLG Bamberg verneinten einen Versicherungsfall und der geschädigte Hausbesitzer blieb auf seinen Kosten sitzen. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen muss eine Wohngebäudeversicherung nur dann bezahlen, wenn ein Rohrbruch oder Leitungswasserschaden vorliegt. Ein Rohrbruch setzt begrifflich voraus, dass das Rohrmaterial durch ein Loch oder einen Riss beschädigt ist. Nicht versichert ist der Fall, wenn die Rohre selbst intakt und lediglich nicht fachgerecht miteinander verbunden sind. Es lag im vorliegenden Fall auch kein Leitungswasserschaden vor. Der setzt voraus, dass aus einem Rohr ausgetretenes Wasser Gegenstände des Versicherten beschädigt, beispielsweise bei Durchnässungsschäden.

(OLG Bamberg, Beschluss vom 17. 1. 2006, 1 U 241/05, VersR 2006 S. 1213).

Wenn der Betrieb still steht... Verträge sollten jetzt überprüft und angepasst werden

Die Konjunktur in Europa und insbesondere auch in Deutschland brummt. Viele Betriebe des produzierenden Gewerbes sind bis an die Kapazitätsgrenze ausgelastet. Qualifizierte Arbeitskräfte werden zum Teil händeringend gesucht, um der steigenden Nachfrage Herr zu werden. Schon seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass sich dadurch die Lieferzeiten für wichtige Investitionsgüter teilweise erheblich verlängern und auch die Preise für knappe Güter deutlich anziehen.

Es ist wichtig, diese Entwicklung auch bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes zu berücksichtigen. Zwei Bereiche erscheinen dabei besonders erwähnenswert:

Die Haftzeit in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Bei der Bemessung der Haftzeit orientiert man sich an der Zeit, die maximal benötigt wird, um einen Betrieb nach einem Schaden wieder aufzubauen sowie das Betriebsergebnis auf den Stand vor dem Schaden hochzufahren. Den Schaden an den Sachen (Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte etc.) ersetzt dabei der Sachversicherer. Während der Wiederaufbauphase ist der Betrieb nicht oder nur stark eingeschränkt funktionsfähig. In dieser Zeit bzw. bis zum Ende der Haftzeit ersetzt der Betriebsunterbrechungsversicherer den entgehenden Gewinn sowie die fortlaufenden Kosten wie Löhne, Gehälter etc.

In der Regel gilt eine Haftzeit von 12 Monaten (in speziellen Fällen auch 18 oder 24 Monate) als ausreichend bemessen. In Zeiten der Hochkonjunktur kann es jedoch erforderlich sein, eine Verlängerung der Haftzeit zu vereinbaren. Aktuell können Lieferengpässe insbesondere für Dämmstoffe und Stahl zu einer deutlichen Verlängerung der Wiederaufbauzeit für Gebäude bedeuten. Auch sind bei den Maschinenherstellern häufig keine Kapazitäten verfügbar, um kurzfristig benötigte Maschinen (bei denen es sich nicht selten um Spezial-Anfertigungen handelt) innerhalb kurzer Zeit herzustellen und aufzubauen.

Die Preise für viele Rohstoffe, auch für Energie und Stahl, befinden sich in einer permanenten Aufwärtsspirale. Ein Ende dieses Trends ist zumindest kurzfristig nicht absehbar. Diese Entwicklung kann ggf. Einfluss auf den Wert Ihrer Vorräte haben. Unter die Position Vorräte fallen u.a. Roh-, Halb- und Fertigprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. auch Öl als Brennstoff) sowie Rohstoffe (wie z.B. Getreide).

Sollten Sie Zweifel haben, ob Ihr Versicherungsschutz unter Berücksichtigung dieser Aspekte noch bedarfsgerecht ist, sprechen Sie bitte kurzfristig Ihren GBH-Betreuer an. Dieser wird den Versicherungsschutz gemeinsam mit Ihnen analysieren und ggf. anpassen.

**Info: Joerg.Benfer@gbh.de
Tel.: 040 - 370 02 237**

Firmen müssen für Ihre Mitarbeiter sorgen

Arbeitgeber sind bei Auslandseinsätzen ihrer Mitarbeiter dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Krankheit oder gar Unfall kein materieller Schaden für den Beschäftigten entsteht. Dies bezieht sich vor allem auf die Krankenversicherung. Hier ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht dazu verpflichtet, sämtliche für eine Behandlung entstehenden Kosten zu ersetzen. Dies unabhängig davon, wie viel die Behandlung im Inland gekostet hätte. Die Krankenversicherung erstattet der Firma später den Betrag,

der ihm nach den in Deutschland geltenden Gesetzen zugestanden hätte. Hier bietet sich eine Auslandskrankenversicherung an, die praktischerweise auch als Gruppenvertrag abgeschlossen werden kann, wenn mehrere Mitarbeiter im Ausland beschäftigt werden. Da die Wirtschaft Deutschlands zunehmend vom Export abhängt, gewinnt die Betrachtung dieser Sachlage zunehmend an Bedeutung.

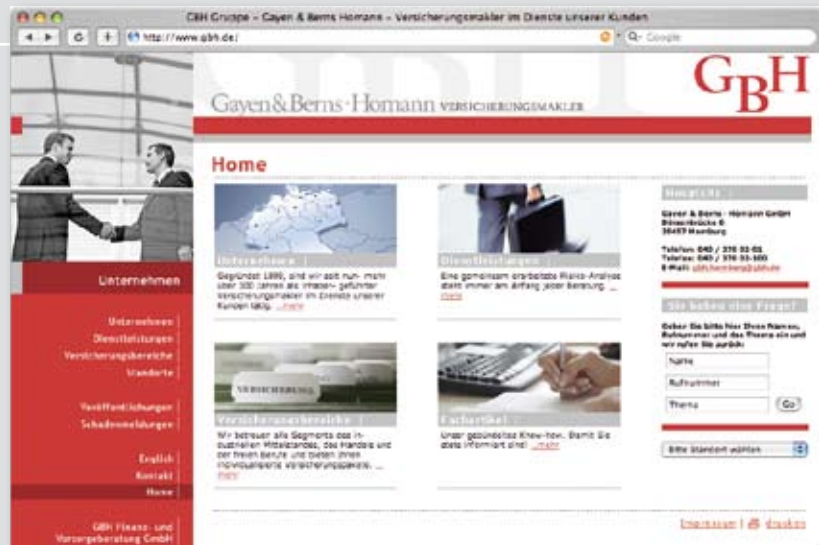
**Info: Ruediger.Schoknecht@gbh.de
Tel.: 040 - 370 02 224**

GBH NOTIZEN

Optimierte Homepage Schnelle Benutzerführung, klare Informationen

Die neue Homepage von Gayen & Berns Homann bietet seit kurzem nicht nur eine überarbeitete Optik, sondern auch eine optimierte Nutzerführung. Das Internet spielt auch in der Versicherungswirtschaft eine immer wichtigere Rolle. Kunden nutzen das Netz als schnelle und effektive Quelle für Informationen.

Wir haben das Nutzungsverhalten analysiert und diese Informationen in die Überarbeitung unserer Homepage einfließen lassen. Vier klar getrennte Hauptbereiche erleichtern die Orientierung auf einen Blick: „Unternehmen“, „Dienstleistungen“, „Versicherungsbereiche“, „Fachartikel“.



Auch dahinter stehen gegliederte Informationsbereiche, die oft schon nach zwei Clicks die gewünschte Antwort liefern. „Die Zeiten, in denen Homepages mit Effekten und technischen Raffinessen punkten konnten sind vorbei. User erwarten un-

komplizierte Strukturen, eine klare Optik und Content, der wirklichen Nutzen bietet. Das sind die Grundlagen unseres Internetauftritts“, sagt Malte Mengers.

www.gbh.de

Fortsetzung von Seite 1

Klar ist: Eine D&O-Versicherung zahlt nur, wenn es sich beispielsweise tatsächlich um ein Organisationsverschulden handelt, d.h. wenn der Manager den Betrieb nicht korrekt führt, Fehler nicht zeitnah erkennt und sie auch nicht korrigiert. Eine weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz: Es sollte kein Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung im Spiel sein.

Müssen Führungskräfte um Haus und Hof fürchten?

Vom Unternehmen zu tragen sind zudem immer noch die „normalen kaufmännischen Risiken“: eine missglückte Fusion, die falsche Geschäftsstrategie oder ein geplatzter Vertrag. Nach den „business judgment rules“ liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn Organe einer Gesellschaft vernünftigerweise annehmen dürften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft gehandelt zu haben. Wer will den Nachweis führen? Ausschließen möchte der Versicherer allerdings, dass sich Personen bei einem schlechten Geschäft an der Police schadlos halten. Dies schlägt sich natürlich auch in den für Großunternehmen vergleichsweise hohen Prämien für die Ma-

nager-Haftpflichtversicherungen nieder. Bei mittelständischen Unternehmen sind derart hohe Prämienbelastungen nicht gegeben. Primär hängt die Prämie ab von der zu versichernden Summe, in welcher Branche der Betrieb tätig ist und wie sich seine wirtschaftliche Situation darstellt. Allerdings: Mit zu wenig Eigenkapital oder schlechten Zahlen bekommt man genauso schwer eine D&O-Versicherung wie einen Kredit.

Viele Geschäftsführer wiegen sich heute in falscher Sicherheit, denn oft existieren Missverständnisse bezüglich der Absicherung. Im Klartext: Eine herkömmliche private Haftpflichtversicherung bietet keinen Versicherungsschutz für den beruflichen Bereich. Auch die Betriebs-/Produkt haftpflichtversicherung übernimmt keine Eigen-

Normale Haftpflicht reicht nicht aus

schäden des Versicherungsnehmers, sondern grundsätzlich nur Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Daher kann es leicht zu einem unzureichenden Versicherungsschutz kommen. Nur die D&O-Police kann hier maßgeschneiderten Schutz bieten, zumal die Deckung präzise an die Bedürf-

nisse der Unternehmen – egal welcher Größe – und deren Manager angepasst werden kann. Aber nicht nur die Manager profitieren vom Versicherungsschutz: Auch für das Unternehmen selbst ist eine D&O-Versicherung sinnvoll, denn eine zusätzlich verfügbare Summe sichert die Bilanz. Durch die Begleichung der Schäden seitens der Versicherung kann ein imageschädigender, öffentlicher Prozess vermieden werden, der auch Kunden und Partner verunsichern könnte. Ein Unternehmen, das auf den Abschluss einer Manager-Haftpflicht verzichtet, kann zusätzlich den Handlungsspielraum der eigenen Führungsspitze einengen, denn das Eingehen von Risiken gehört zum Tagesgeschäft.

Info: Wolfgang.Ossenbrueggen@gbh.de
Tel: 040-370 02 244

Gayen & Berns Homann GmbH
Gaedertz - Schneider GmbH
Siems & Partner Versicherungsmakler GmbH
Luxx - RiskConsult GmbH · Bartlett & Co. GmbH

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gayen & Berns · Homann GmbH
Versicherungsmakler, Börsenbrücke 6, 20457 Hamburg
Telefon: 040 - 370 02-01, Telefax: 040 - 370 02-100
www.gbh.de

VERANTWÖRTLICH: Michael Börger, GBH
REDAKTION: Stilcken + Goettges GmbH
GESTALTUNG: www.derdesignclub.de

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.